

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2016/0454-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt		Status:	öffentlich
Beteiligt: Referat 1		Aktenzeichen: Datum:	26.09.2016
		Referent:	Dr. Lange Christian
Änderung der Grünanlagensatzung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
13.10.2016	Kultursenat	Empfehlung	
26.10.2016	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Die 2003 erlassene **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Bamberg**, kurz **Grünanlagensatzung** genannt, ist ein wichtiges und sinnvolles Instrument, um Ordnung und Sicherheit in unseren öffentlichen Grünanlagen garantieren zu können.

Wichtige inhaltliche Ziele waren damals wie heute neben dem Festschreiben allgemeiner Verhaltensgrundsätze:

- der Umgang mit Hunden in öffentlichen Grünanlagen und
- das Umsetzen des Zelt- und Campierverbotes außerhalb öffentlicher Campingplätze.

In der Umsetzungspraxis zeigte sich jedoch, dass die 2003 formulierten Textbausteine juristische Lücken aufweisen. Die angestrebten Satzungsänderungen sollen künftig für eine Rechts- und Auslegeklarheit sorgen.

So wurde zum Beispiel das inhaltlich angestrebte *Anleingebot* für Hunde als ein *Verbot für das freie Umherlaufenlassen von Hunden* festgesetzt.

Die Polizei und die Verkehrswacht baten die Stadtverwaltung, die Passage genauer zu formulieren, da juristisch auch ein „bei Fuß laufen“ des Hundes die bestehende Forderung der Satzung erfüllt.

Zudem sollten auch die sportfunktionalen Flächen in die Liste der Bereiche aufgenommen werden, in die Tiere nicht mitgebracht werden dürfen. Hintergrund sind Beschwerden aus der Bevölkerung, dass trotz Ermahnungen Hunde von ihren Besitzern auf Sportanlagen zum Abkoten geführt werden.

Darüber hinaus wird angestrebt, das Zelt- und Campierverbot in öffentlichen Grün- und Spielanlagen klarer zu definieren, um ordnungsrechtlich besser gegen die in letzter Zeit vermehrt aufgetretenen illegalen Camper in Grün- und Spielflächen vorgehen zu können.

Zum Schluss regt die Verwaltung an, am Anfang des § 12 Ziffer 3 das Wort „vorsätzlich“ einzufügen. Juristischer Hintergrund: für die Ahndung fahrlässiger Verstöße (zum Beispiel ein versehentlicher Sturz in eine

Anpflanzung wegen Unachtsamkeit) gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Geldbuße. Diese Änderung dient somit einer klareren und rechtlich haltbaren Auslegung des Satzungstextes.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Der Kultursenat empfiehlt der Vollsitzung des Bamberger Stadtrates, die folgende Satzungsänderung zum Beschluss zu erheben:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Bamberg

Vom

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Bamberg vom 29.07.2003 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 14.08.2003 Nr. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 14.06.2013 Nr. 13), wird wie folgt geändert:

1.

In § 3 Absatz 4 wird folgende Ziffer 11 eingefügt:

„11. zu campieren, insbesondere Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige zu Wohn- oder Campierzwecken genutzte Gegenstände aufzustellen. Ausnahmen können nach § 3 Absatz 5 Ziffer 7 zugelassen werden;“

2.

In § 3 Absatz 5 wird folgende Ziffer 7 eingefügt:

„7. das Zelten auf der Jahnwiese zum Zwecke der Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten;“

3.

In § 3 Absatz 5 Ziffer 3 wird folgende Passage gestrichen:

„das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in den Grünanlagen“

4.

§ 4 Absatz 2 enthält folgende neue Fassung:

„(2) Eine Anleinpflanzpflicht für Hunde besteht ganzjährig im ERBA-Park, im Botanischen Garten und auf den Uferwegen um den Hainweiher sowie in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres im gesamten Gebiet des Theresien- und des Luisenhains.“

5.

§ 4 Absatz 3 enthält folgende neue Fassung:

„(3) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielanlagen nach § 1 Absatz 4 sowie Pflanzbeeten, Brunnenanlagen, sportfunktionalen Flächen (z.B. Fußballplätze) und auf ausgewiesene Liegewiesen mitzubringen. Hunde sind im Umfeld von 50 m um Kinderspielanlagen anzuleinen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.“

6.

In § 12 Ziffer 3 Satz wird am Anfang folgendes Wort eingefügt:
„vorsätzlich“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Aktuelle Version der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Bamberg

Verteiler:

Referat 1 – Herrn Köster

Referat 2

Amt 20 – Beschlüsse

Referat 4

Amt 47

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Bamberg

Vom 29.07.2003

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 14.08.2003 Nr. 17)

zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013

(Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 14.06.2013 Nr. 13)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Recht auf Benutzung
- § 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen
- § 4 Mitführen von Tieren
- § 5 Benutzung der Kinderspielanlagen
- § 6 Beseitigungspflicht
- § 7 Gemeingebrauch und Sondernutzung
- § 8 Benutzungssperre
- § 9 Anordnungen
- § 10 Platzverweis
- § 11 Verkehrssicherung
- § 12 Zuwiderhandlungen
- § 13 Ersatzvornahme
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24.12.2002 (GVBl S. 962), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Bamberg vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bamberg.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Bamberg unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.

73.001.1

(4) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Bamberg unterhalten werden, Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolz- und Basketballplätze, Skateranlagen, Rodelbahnen, Eislaufflächen).

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

(1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen;
2. Ballspielen, Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sowie die Ausübung von Sportarten, welche andere Benutzer gefährden oder mehr als unzumutbar belästigen könnten;
3. diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
4. das Pflücken von Blumen oder das Herausgraben von Pflanzen, weiterhin das Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Nestern und Gehegen;
5. in Wasserläufen, Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden;
6. Eisflächen auf Wiesen, Weihern und Teichen vor ihrer ausdrücklichen Freigabe für die Öffentlichkeit zu betreten;
7. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;

73.001.1

8. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
 9. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuß zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen;
 10. jegliche Tiere zu füttern.
- (5) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 7 dieser Satzung untersagt:
1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht trotz § 3 oder im Einzelfall gestattet ist;
 2. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr;
 3. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in den Grünanlagen;
 4. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten;
 5. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten;
 6. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten bis zu einer Größe von 25 x 50 cm bzw. 40 cm Durchmesser auf den hierzu ausgewiesenen Grillplätzen.

§ 4 *)

Mitführen von Tieren

- (1) Wer in öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Es ist verboten, den mitgeführten Hund anderen Tieren nachstellen zu lassen.
- (2) Das freie Umherlaufenlassen von Hunden im Botanischen Garten und auf den Uferwegen um den Hainweiher während des ganzen Jahres sowie im übrigen Haingebiet in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres ist untersagt. Ebenfalls ist das freie Umherlaufenlassen von Hunden im ERBA-Park während des ganzen Jahres untersagt.
- (3) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielanlagen nach § 1 Absatz 4 sowie Pflanzbeeten, Brunnenanlagen und auf ausgewiesene Liegewiesen mitzubringen. Hunde sind im Umfeld von 50 m um Kinderspielanlagen anzuleinen. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

73.001.1

(4) Es ist verboten, Grünanlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen. Tierhalter bzw. Führer, die entgegen des vorstehenden Verbotes durch Tiere eine Grünanlage verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Kot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Ausgenommen von den Regelungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sind ausgebildete Blindenführhunde.

§ 5

Benutzung der Kinderspielanlagen

(1) Die Kinderspielanlagen sind von Anfang November bis Ende April von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 9.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein. Für die Begleiter gilt die Altersbeschränkung nicht.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand umgehend wiederherzustellen.

§ 7

Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen und Kinderspielanlagen (§ 2) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke von Spiel und Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des Gemeingebrauches hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Bamberg als Sondernutzung. Die Erlaubnis kann, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden aufgrund einer gesonderten Satzung (Kostensatzung der Stadt Bamberg) erhoben.

73.001.1

(3) Über die Erlaubnis wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 8 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grünanlagen und Kinderspielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Kinderspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 11 Verkehrssicherung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schnee oder Eisglätte wird in Grünanlagen und Kinderspielplätzen nicht gestreut und nicht geräumt. Die Stadt Bamberg haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Spiel- und Grünanlagen entstehen, im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1),

73.001.1

2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2),
3. als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 und 5 zuwiderhandelt,
4. vorsätzlich gegen § 4 oder § 6 zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten angemessenen Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Bamberg beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Androhung kann auch mündlich erfolgen.

§ 14 **) In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Bamberg (Grünanlagensatzung) vom 26.03.1974 und die bewehrte Satzung über die Benützung der Kinderspielanlagen in der Stadt Bamberg (Kinderspielanlagensatzung) vom 28.07.1964 mit Änderung außer Kraft.

*) zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2013

**) betrifft die ursprüngliche Fassung